

BGer 7B_803/2024 vom 19. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_803_2024

FR: TF 7B_803/2024 du 19 août 2024

IT: TF 7B_803/2024 del 19 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft führt eine Strafuntersuchung gegen A. _____ wegen des Verdachts auf mehrfache einfache Verletzung der Verkehrsregeln und Benützung einer Nationalstrasse ohne Vignette. Im Rahmen dieser Strafuntersuchung beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft am 29. Februar 2024 einen von A. _____ abgehobenen Bargelddbetrag in der Höhe von Fr. 500.-- als Depositum zur Deckung der zu erwartenden Geldstrafen, Bussen, Verfahrenskosten und Gebühren. Gegen den Beschlagnahmebefehl erhob A. _____ Beschwerde an das Kantonsgericht Basel-Landschaft. Dieses wies die Beschwerde mit Beschluss vom 30. April 2024 ab. Mit Eingabe vom 12. Juli 2024 erhob A. _____ Beschwerde gegen diesen Entscheid beim Kantonsgericht und beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Er bat das Kantonsgericht, die Beschwerde an das Bundesgericht weiterzuleiten. Dieser Aufforderung kam das Kantonsgericht mit Schreiben vom 18. Juli 2024 nach und leitete die Beschwerde an das Bundesgericht weiter.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht nachvollziehbar und hinreichend substantiiert auseinander. Stattdessen legt er seine Sicht der Dinge dar und beschreibt seine "wirtschaftlichen Zwänge". Er macht insbesondere geltend, die Staatsanwaltschaft habe nicht Rücksicht darauf genommen, dass sich seine Mietrückstandssituation durch die Beschlagnahme noch weiter verschärfe. Damit legt der Beschwerdeführer allerdings nicht rechtsgenügend dar, inwiefern durch die dem ausführlich begründeten Beschluss der Vorinstanz zugrunde liegende Begründung bzw. durch den Beschluss selbst im Ergebnis Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt worden sein soll. Mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den angespannten finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers wird bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung getragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.